

## Sächsische Gemeinde-Konferenz.

Um die Stellung der verschiedenen Gruppen der Gemeinden zur Frage der Städte- und Bürgermeisterverfassung einwandfrei kennen zu lernen und sie die Vorberatung des Entwurfs einer neuen Gemeindeordnung im Ministerium wie für die kommenden Verhandlungen im Landtag eine Grundlage zu schaffen, traten gegen 27. Februar der sächsischen Städte in Dresden zusammen. Bei der Zusammensetzung dieser Versammlung war von den Vertretern Wert darauf gelegt worden, daß sowohl die Ausschauungen der Fachleute als auch der politischen Parteien zum Ausdruck gelangten. Es nahmen deshalb von jeder Stadt teil der Bürgermeister und je zwei weitere dem Stadtrate oder Stadtverordnetenkollegium angehörige Vertreter, bei deren Abordnung nach dem Wortlaut der Einladung auf das bestehende Verhältnis in der politischen Zusammensetzung der Kollegen in den einzelnen Städten Rücksicht genommen werden sollte. Für Städte über 50 000 Einwohner entfiel auf je 100 000 Einwohner mehr ein weiterer Vertreter als Referenten sprachen Oberbürgermeister Dr. Albin Blitau und Bürgermeister Uhlig-Madeberg. Aufgestellt waren folgende Leitsätze, über die eine eingehende Aussprache unter Vertretern der verschiedenen Parteienrichtungen stattfand.

I. Eine einheitliche Verfassungsform für alle Gemeinden ist nur möglich, wenn sie sich beschrankt auf die Grundzüge, und den verschiedenen Gemeindegruppen landes- und ortsgesetzliche Freiheit für die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse gewährt.

II. Die Staatsaufsicht in den sogenannten eigenen Gemeindeangelegenheiten ist auf das Mindestmaß zu beschränken, d. h. auf die Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden. Ihre Ausübung ist solchen Stellen zu übertragen, in denen die maßgebende Mitarbeit erfahrener Gemeinderäte gewährleistet ist. Die Staatsaufsicht der Amtshauptmannschaften über die derselben Städte mit revidierter Städteordnung ist abzulehnen.

III. Für die Form der Gemeindeverfassung ist jeder Gemeinde die Wahl freizustellen zwischen:

1. dem Magistratsystem mit der Abänderung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und den Stadtverordneten den letzteren die ausdrücklich gegebene Entscheidung zukommt vorbehaltlich der Regelung im einzelnen. (zu 1. beantragte Bürgermeister Uhlig namens der Mehrheitssozialisten, die Worte: vorbehaltlich der Regelung im einzelnen — zu freilen und dafür folgenden Zusatz einzufügen: Befolgte Ratsmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie vom Stadtverordnetenkollegium gleich den unbefoldeten Stadträten turnusmäßig gewählt worden sind.)

2. Der sogenannten Bürgermeisterverfassung.

3. Hinsichtlich der Einzelheiten ist der ortsgesetzlichen Regelung durch die Gemeinden möglichst Freiheit zu lassen.

4. Eine Abänderung der angenommenen Gemeindeverfassung ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich.

IV. Das Ausscheiden der größeren Gemeinden aus den Bezirkverbänden ist zu erleichtern. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses benachbarter Ortschaften ist weitgehend zu fördern.

V. Mit der Gemeindeordnung sind, falls nicht diese Gebiete in der Gemeindeordnung selbst geregelt sind, gleichzeitig vorzulegen Gesetze:

1. über Gemeindewahlrecht und Gemeindewahlverfahren;

2. über den Aufbau und die Zuständigkeit der Behörden, die mit der Gemeindeaufsicht besetzt sind.

Um ein einwandfreies Spiegelbild der Meinungen zu haben, wurden über die Leitsätze zwei Abstimmungen vorgenommen: Eine Gesamtabstimmung und eine zweite Abstimmung, an der unter Ausschluß der

befoldeten Ratsmitglieder lediglich die Stadtverordneten und die unbefoldeten Ratsmitglieder teilnahmen. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt: Bei der Gesamtabstimmung wurden die Leitsätze angenommen, und zwar: I und IV gegen eine kleine Minderheit, II und V einstimmig, III mit Mehrheit unter Ablehnung des Zusatzantrags Uhlig. Die gesonderte Abstimmung der unbefoldeten Gemeindevertreter hatte dasselbe Ergebnis, mit der Abweichung, daß zu III der Zusatzantrag Uhlig gegen eine starke Minderheit angenommen wurde.

## Von Stadt und Land.

Nr. 14. März 1922.

### Buhtagsgedanken.

Morgen Buhtag im Sachsenlande soll sein Glodenflang und seine erste Stimme untergehen im Flammen der Verbargarbeit, im Surren der Maschinen? Wir Menschen sind mehr als Maschinen. Wer möchte bloß eine Maschine seyn? Eine Maschine, die solang läuft, bis sie zerbricht, und — dann wird sie in die Ecke geworfen? Wer möchte das, bloß eine Maschine seyn? Nein, wir Menschen sind mehr. Wir haben eine Seele. Wir gehören einer höheren Welt an. Niemand kann es langen. Der Buhtag läutet wieder hinaus ins Freiheit: du Menschenkind, vergiß nicht, daß du eine Seele hast. Du bist zu höherem geboren, als nur zu arbeiten, da zu plagen, dich ein wenig zu freuen, Geld und Sorge zu tragen und dann zu sterben. Hast ist es, als hätte unsere Seele verloren und die höhere geistige Welt, in der wir uns in unserer Heimat haben soll. Wir sind von unserer einsame Stellung weit heruntergeglitten. Eine furchtbare fiktive Verderbnis schlägt durchs deutsche Volk. Partei Rot führt mit unarmherziger Wucht auf fast allen Kreisen. Nebenall ringt sich die Einsicht und Klugheit durch; so kann es nicht weiter gehen; es muß anders werden. Unser Volksleben und jeder einzelne Volksgenosse braucht Kräfte der Erneuerung, doch es fehlt, wie jetzt draußen in der Natur in diesen ahmungsreichen Wochen. Da rufen wir es dem Buhtag zu, daß er das klar anspricht, was alle Volksgenossen in ihrem Brust fühlen. Dass er es mit Glockenstimme in die Herzen und Häuser ruft: ihr Menschenkind, höher hinaus! Ich müßt anders werden: höher hinaus! Dazu führt uns der Buhtag morgen unter das Kreuz auf Golgatha. Der dort am Kreuze sein Leben ausmachte, er ist dafür gestorben, nur durch seinen Tod die Menschheit zum Fortschritt empor zu ziehen, höher hinaus, um ihr ein Heimatreich und Heimatkraft zu geben in einer höheren Welt und so mit dem Licht und der Kraft von oben her die materielle Welt um uns und in uns immer mehr zu verklären und zu überwinden. Wenn doch jeder in unserem Volk, eben wie unten, den Ruf des Buhtages tief zu Herzen nehmen wollte. Wenn er sich vom Buhtag morgen unter Kreuz auf Golgatha führen ließe. Dort wird es innerlich erlebt, wie weit wir noch von unserer eigentlichen menschlichen Bestimmung entfernt sind. Darum siehts so traurig aus in unserer Zeit. Und daß sich dann jeder vom Kreuz weisen läßt: höher hinaus. Aber mit unserer Macht gelingt uns kein Schritt höher hinaus. Doch der Gotteszeugreich uns seine durchbohrten Hände, zu helfen bereit. Er ist der Helfer und Heiland. Er will auch dein Helfer und Heiland sein. Höher hinaus, du Menschenkind, daß eine Seele hat!

**Pfarrer Lehmküller.**

**Buhtags politische Bilanz.** In einer von etwa 2000 Personen besuchten sozialdemokratischen Wählerveranstaltung in Zwickau legte Ministerpräsident Bud u. a.: Keine Regierung kiffe sie, wie sie möge, wäre unzustande, uns von der Erfüllung zu trennen. Wenn es gelungen ist, daß uns Erfreilichungen gewährt wurden, ist es einzige und allein der jetzigen Regierung zu verdanken, beziehungsweise der hauptsächlich von der Sozialdemokratie getragenen und vorwärts getriebenen Politik, und nur sie ermöglicht uns, auch weiterhin unsere Lage zu verbessern. Unbedingt notwendig hierzu ist ein ständiger und wachsender, umgestaltender Einfluß auf die Produktion. Über diese Umgestaltung ist bei einem in Jahrzehnten mit dem Gewerkschaftsamt verbündeten und verwachsenen kapitalistischen System nicht von heute auf morgen möglich. Nicht mit Demagogie und Schlagwörtern, nur mit der mit jähriger Ausdauer um jeden Postillon ringenden Tat, wie sie die Sozialdemokratie unermüdlich verfolgt, ist dieses Ziel sicher zu erreichen. Die Stimmen von unabhängiger Seite, die sich zu dieser Ansicht bekennen, werden immer mehr. Es wächst die Einsicht.

## Im Zuge der Not.

Roman von C. Dressel.

(49. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

„Ich will nicht jede Hoffnung abschreiben, meine liebe gnädige Frau, muß Sie aber um Geduld, viel Geduld bitten. Das Seelen Ihres Mannes ist kompliziert, es treten da eben mehrere organische Schwächen zusammen. Die sind bei seinen Jahren ernst zu nennen, wenn auch nicht gerade bedrohlich. Glückliche Umstände können ihm Genesung bringen, andererseits mag sich seine Leidenszeit Jahre hinziehen. Das ist bedauerlich für Sie ungleich mehr freilich für meinen armen Freund. Lassen Sie uns nun vereint tun, was möglich und notwendig ist. Dass Sie sich die Pflege durch einen erfahrenen Wärter erleichtern, ist um Ihrer selbst willen geboten und ebenso für unseren Patienten erforderlich.“

Toch nur den Nachdienst und jene Verpflichtungen, die erprobte starke Körperkraft benötigen, überließ sie dem Pfleger, im übrigen mußte sie sich versöhnlich um ihren Gatten, und das mit einer Hingabe, die ihn ebenso erstaunte als erfreute. Denn in der Beziehung haite ihn die Frau bisher wenig verwöhnt und seine Selbstlosigkeit, die immer nur ihr die Hände unter die Füße zu breiten gesucht, auch nimmer verlangt.

Zehn wurde das anders. Zehn war sie die Sorgende. Sie reichte ihm die Arzneien, bereitete häufig genug persönlich die ihm vorgeschriebene Kost, die sie dem Hilflosen, der eben noch die Finger rührte, nicht aber die Hände aufheben konnte, dann wie einem Kind einschüttete. In gleicher Weise sorgte sie für seine Unterhaltung und Herstellung, las ihm vor, mustizierte, plauderte und war so ein händeriger Gast in ihres Mannes Sinnern, die sie fröhlich genug betreten.

So kam es, daß Volrad die junge Frau bei nahe immer um den kranken Chef stand. Allerdings entfernte

sie sich dann alsbald. Alles könne sie vorbringen, nur nicht Bahngeschäfte anhören, dienst sie nicht die Spur Kaufmännischen Geistes in sich habe, versicherte sie ernsthaft.

„Dafür richtiges Blauerblut,“ scherzte ihr Mann matt. „Deine Urahnen, Schatz, was waren sie denn anderes als reine Buschklepper, die in ewiger Feinde mit metter Kunst lagen?“

„O Friedrich.“

„Nun, ganz so schlimm ist's bei dir ja nicht. Mein ich will gerecht sein. Was deine Ahnen etwa an meiner Koste eins gefündigt, hast du vielmehr an mir armen Schächer hundertfältig gutgemacht.“

„Meinst du? Na, sei lieber auf der Hu, Friedrich. Ich spüre das gleiche Blauerblut zuwellen noch heut in mir freßen.“ Es war schwerhaft gemeint, denn sie hatte das lachend gesagt. Sie mußte es vielleicht selbst nicht, wie dämonisch grausam sie in diesem Augenblick aussah.

In Volrad regte sich eine seltsame Empfindung. Instinktive Abwehr, die fast ein Grauen war. Aus diesen dämonischen Augen loderten flunkhafte Geißelste. Er ahnte es, dies beständige Kommen und Gehen der Frau geschah nicht im Samariterdienst, es war ein Wandern auf verbotenen Wegen. Durste er das hindern? Durste er der Frau die Pflege verbieten, über den kranken Chef verlassen? Nein, er könnte nichts tun, als über sich selber wachen.

Unnütze sah er nie. Aber auch sie mußte sich wohl hilfreich um den Kranken kümmern, denn der Kommerzrat, der nach abgetanen Geschäften gern mit seinem Günstling plauderte, sagte einmal: „Welch liebes Wesen, diese Unnütze Overlast! Wie ein klarer erfrischender Bergquell muß sie mich an. Und diese warmen Augen, so hell und leuchtend, die gefallen mir besonders. Ich hab' das liebe ehrliche Mädel ordentlich lieb gewonnen. Soll ja nun auch meine kleine Schwägerin werden. Im

doch wir in einer Zeit der schlimmsten materiellen Not wie nicht mit Experimenten abgeben dürfen.

Der Besuch von Landtagsabgeordneten in Aue unter Führung des Ministers Zellißch hat sich, wie angekündigt, heute vormittag programmäßig vollzogen. Um 10,15 Uhr trafen die Herren, etwa 15 bis 18 an der Zahl, darunter auch Ministerialdirektor Stöck, von Chemnitz her, hier ein, wo sie von Bürgermeister Hofmann am Anfang und begüßt wurden. Unter dessen Führung begaben sie sich in die Gewerbeschule, wo dessen Lehrer, Gewerbe-Studienrat Bang, die weitere Führung übernahm. Die Herren wohnten in verschiedenen Klassen dem Unterricht bei, u. a. auch den Facharbeiten der Friseure und Maler, und beschäftigten sich die Sammlungen der Anfalt. Sie sprachen sich, wie auch der Wirtschaftsminister selbst, außerordentlich lobend über die Gewerbeschule aus, deren Einrichtung sie sehr interessierten, daß die vorgehenden Besuchsstunden von einer halben Stunde sich auf eine ganze Stunde ausdehnen. Alsdann begaben sich die Herren in die höhere Fachschule für Metallbearbeitung, durch die sie von Gewerbe-Oberstudienrat Jacob geleitet wurden. Auch die Einrichtungen dieser Schule veranlaßten sie zu einstimmigen Lobäußerungen. Der theoretische Unterricht war ausgefallen, so daß die Werkstätten mit ihren Maschinen in vollem Betriebe gezeigt werden konnten. Auch in der Fachschule hielten sich die Herren eine Stunde auf, worauf sie ihre Besichtigungstour nach Schneeberg fortsetzen.

**Die Wahl von Elternräten.** Nach Anfragen an das Kultusministerium ist zu entnehmen, daß über die Wahl oder Neuwahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung vom 22. August 1921 geändert worden. Demnach sind die Mitglieder der Elternräte in geheimer Wahlmaßen für ein Jahr zu wählen. Das gilt auch für die Wahl von Elternräten vielfach Unsicherheit besteht. Deshalb wird amtlich folgendes festgestellt: Nach einer Verordnung vom 23. Februar 1921 waren die Elternräte nach Paragraph 5 auf drei Jahre zu wählen. Diese Bestimmung ist durch